Herzlich willkommen!

Soziale Leistungen für Unionsbürger*innen.

Zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums für Unionsbürger*innen.



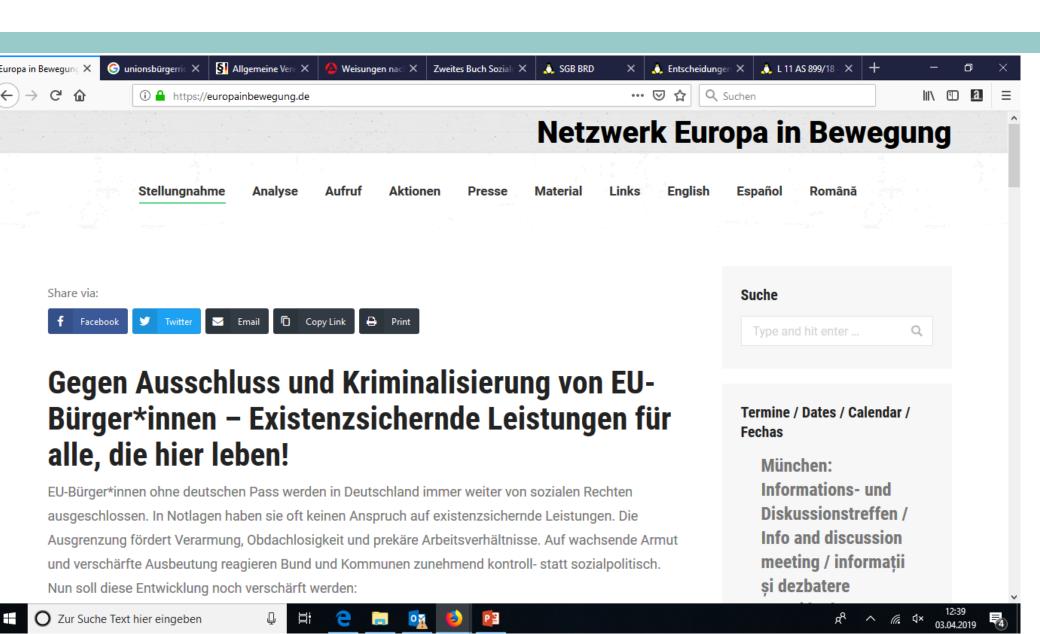


Projekt Q – Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung

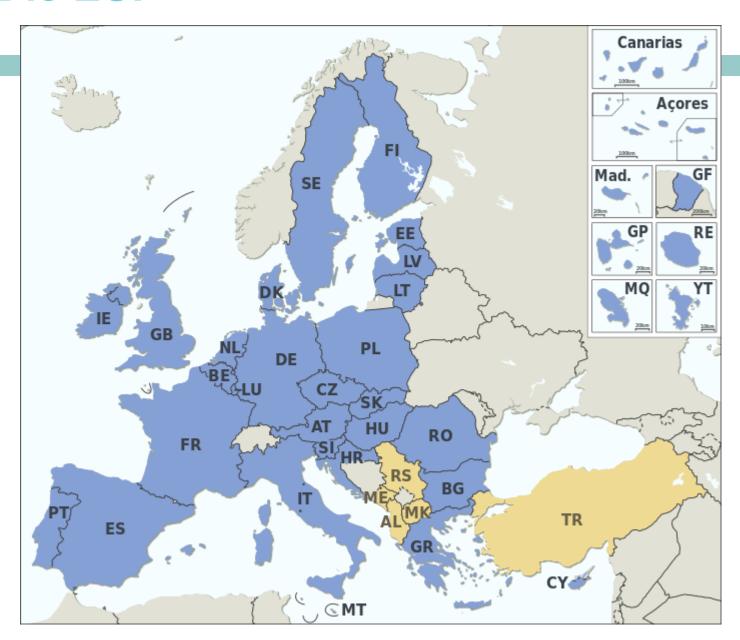
- GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
- Claudius Voigt
- Hafenstr. 3-5
- 48153 Münster
- 0251-14486-26
- Voigt@ggua.de
- www.einwanderer.net

Grundsätzliches

Netzwerk www.europainbewegung.de



Die EU.



Die Unionsbürgerschaft.

- Art. 20 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der EU):
- (1) Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt.
 Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht.
- (2) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in den Verträgen vorgesehenen Rechte und Pflichten.
 Sie haben unter anderem (...) das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten; (...).

Die Unionsbürgerrichtlinie.

- Art. 24 Unionsbürgerrichtlinie (UnionsRL)
- (1) Recht auf Gleichbehandlung, auch für Familienangehörige
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist der Aufnahmemitgliedstaat jedoch nicht verpflichtet, anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbstständigen, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder gegebenenfalls während des längeren Zeitraums (zur Arbeitsuche) einen Anspruch auf Sozialhilfe (...) zu gewähren.

Das Freizügigkeitsgesetz.

- Für die Staatsangehörigen anderer Unionsstaaten sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen gilt das Freizügigkeitsgesetz vorrangig.
- Für weitergehende Regelungen ist auch das Aufenthaltsgesetz auf Unionsbürger*innen anzuwenden (Besserstellungsgebot).

Das Freizügigkeitsgesetz.

- Unionsbürger*innen benötigen keinen
 Aufenthaltstitel und kein anderes
 Aufenthaltspapier (außer Reisepass oder Perso).
- Freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige benötigen ebenfalls keinen Aufenthaltstitel. Sie erhalten von Amts wegen eine "Aufenthaltskarte" (nur deklaratorisch).

Das Freizügigkeitsgesetz.

- Unionsbürger*inne und ihre Familienangehörigen sind rechtmäßig in Deutschland, solange die Ausländerbehörde keine Feststellung über den Verlust des Freizügigkeitsrechts getroffen hat (Freizügigkeitsvermutung) → formal rechtmäßig
- Solange sie die jeweiligen Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts erfüllen, sind sie zudem
 → materiell rechtmäßig in Deutschland.

Die Übersicht

Was heißt das jetzt alles?

AufenthG (z. B. familiär oder humanitär)

Arbeitnehmer*innen u. Selbstständige	SGB II / SGB XII
unfreiwillig arbeitslos gewordene nach weniger als einem Jahr Beschäftigung	SGB II / SGB XII für sechs Monate
unfreiwillig arbeitslos gewordene nach mind. einem Jahr Beschäftigung:	SGB II / SGB XII dauerhaft
Daueraufenthaltsberechtigte (fünf Jahre materiell rechtmäßiger Aufenthalt nach EU-Recht)	SGB II / SGB XII
Familienangehörige dieser Gruppen	SGB II / SGB XII
bei einem (fiktiven) Aufenthaltsrecht nach	SGB II / SGB XII

Was heißt das jetzt alles?

SGB II / SGB XII; Nach fünf Jahren gewöhnlichem, aber nicht durchgängig materiell Meldepflicht; **Verlustfeststellung droht!** freizügigkeitsberechtigtem Aufenthalt EFA-Angehörige mit Aufenthaltsrecht nur **SGB XII** zur Arbeitsuche (Einschränkungen bei § 67ff) EFA-Angehörige mit Aufenthaltsrecht **SGB XII** nach Art. 10 VO 492/2011 (frühere (Einschränkungen bei Arbeitnehmer*innen, deren Kinder zur § 67ff) Schule gehen) Nach Verlustfeststellung durch die **AsylbLG** Ausländerbehörde

Was heißt das jetzt alles?

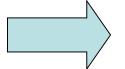
Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche, nicht EFA-Angehörige	"Überbrückungsleistungen" für einen Monat; Meldepflicht; Verlustfeststellung droht nicht!
Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011, nicht EFA-Angehörige	"Überbrückungsleistungen" für einen Monat; Meldepflicht; Verlustfeststellung droht nicht!
Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht	"Überbrückungsleistungen" für einen Monat; Meldepflicht; Verlustfeststellung droht!

Aufenthaltsrecht von Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen

- 1. In den ersten drei Monaten
- 2. Aufenthalt für mehr als drei Monate
- 3. Aufenthalt nach fünf Jahren

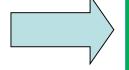
1. Dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht

- Voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht; ausreichende Existenzmittel sind keine Voraussetzung
- Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II für Ausländer
- Leistungsausschluss gilt nicht für
 - → Arbeitnehmer oder Selbstständige
 - → Unfreiwillig arbeitslos Gewordene
 - → Deren Familienangehörige

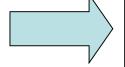


2. Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate

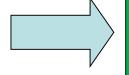
→ Gebunden an bestimmte Aufenthaltszwecke



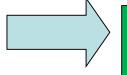
Bei folgenden Gruppen besteht weiterhin ein regulärer SGB II-/SGB XII-Anspruch.



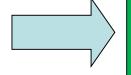
Arbeitnehmer*innen



- Existenzsicherung und Krankenversicherungsschutz sind keine Voraussetzungen
- → Leistungsanspruch SGB II besteht



→ Als 'Arbeitnehmer' ist jeder anzusehen, der eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen.



- → Eine Mindesteinkommensgrenze oder Mindeststundenzahl sind nicht vorgesehen. Laut EUGH können 5,5 Wochenstunden ausreichend sein. Laut BVerwG kann ein Monatseinkommen von 165-175 Euro ausreichend sein. Laut BSG kann ein Einkommen von 100 € ausreichend sein.
- → EUGH-Urteil <u>Genc, C-14/09</u>, BVerwG, 19.4.2012, <u>1 C 10.11</u>; BSG, Urteil vom 19.10.2010, <u>B 14 AS 23/10 R</u>) BSG, Urteil vom 12.9.2018; <u>B 14 AS 18/17 R</u>.







Jobcenter Regionalverband Saarbrücken, Postfach 555000, 66104 Saarbrücken

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: 889

BG-Nummer: 55502//0041322 (Bei jeder Antwort bitte angeben)

Telefon: Telefax:

+49 681 75595 100

. +49 681 85918 501

E-Mail:

Jobcenter-Saarbruecken.Burbach-

Team889@jobcenter-ge.de

Datum:

22.01.2018

Betreff: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Sehr geehrter Herr

Sie haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, weil Sie keinen Arbeitnehmerstatus besitzen. Arbeitsnehmer ist nicht, wer die Tätigkeit nur zum Zwecke des ergänzenden Sozialleistungsbezugs aufgenommen hat.

Sie sind am 05.09.2017 in die Bundesrepublikk Deutschlang eingereist und haben am 01.10.2017 eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen. Am 15.12.2017 ist Ihre Frau mit den beiden Kindern eingereist.

Ihr Aufenthaltsrecht besteht allein zum Zweck der Arbeitssuche gem. § 7 Satz Nr. 2b SGB II.

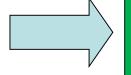
Die Entscheidung beruht auf § 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Rechtsbehelfsbelehrung:

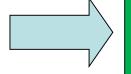
Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

20 St I Woode Begründung het Arkeitnehmuskehrs

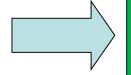
Mit freundlichen Grüßen im Auftrag



- → 172 bis 156 Euro ausreichend (<u>LSG NRW</u>, <u>Beschluss vom 16. Dezember 2016; L 12 AS 1420/16 B ER</u>)
- Ausreichend kann sein, wenn Einkommen in Höhe der Freibetragsgrenze des § 11b Abs. 2 SGB II (100 Euro) liegt (LSG NRW, Beschluss vom 7. Oktober 2016; L 12 AS 965/16 B ER).
- → Arbeitnehmer*innenstatus ist auch mit einer Tätigkeit von fünf Wochenstunden und 180 Euro Monatseinkommen gegeben (LSG Berlin-Brandenburg (18. Senat); Beschluss vom 27. Februar 2017; L 18 AS 2884/16)



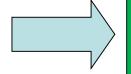
- → Arbeitnehmer*innenstatus ist auch bei einer Beschäftigung mit fünf Wochenstunden und 187 Euro Monatseinkommen nicht ausgeschlossen, (LSG Bayern (11. Senat), Beschluss vom 6. Februar 2017; L 11 AS 887/16 B ER)
- Arbeitehmer*innenstatus auch bei fünfköpfiger Familie mit monatl. Einkommen von 252 Euro (SG Karlsruhe (4. Kammer); Urteil vom 24. Januar 2017; S 4 AS 1827/16)



Beschluss des VGH Hessen vom 5. März 2019 (9 B 56/19):

Selbst wenn die Antragstellerin auf der Grundlage der Arbeitsverträge vom 3. Juli 2018 bzw. vom 8. August 2018 als Arbeitnehmerin im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU anzusehen wäre, könnte sie sich im Übrigen nicht auf eine Arbeitnehmerfreizügigkeit berufen, weil die Geltendmachung dieses Rechtes rechtsmissbräuchlich wäre.

(460 Euro Einkommen)



- Aus einem Bescheid des Jobcenters Siegen-Wittgenstein:
- → 360 Euro Einkommen

Sie haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, weil Sie ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland allein zum Zwecke der Arbeitsuche haben.

Voraussetzung für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II ist die Arbeitnehmereigenschaft eines EU-Bürgers. Arbeitnehmer ist gemäß aktueller Weisungslage nicht, wer eine Tätigkeit nur zum Zweck des ergänzenden Sozialleistungsbezugs aufgenommen hat. Desweiteren muss es sich bei der Tätigkeit um eine tatsächliche und echte Tätigkeit handeln, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen.

In Gesamtschau Ihres Beschäftigungsverhältnisses stelle ich fest, dass eine Sozialversicherungspflicht nicht besteht und Sie mit dem Einkommen noch nicht einmal ansatzweise Ihren Bedarf zum Leben selbständig decken könnten.

Ein Beispiel:

"Bei einem Ehepaar aus Bulgarien (Ehemann, 68 Jahre / Ehefrau 61 Jahre) wurde die SGBII-Leistungen abgelehnt, weil die Ehefrau kein angemessenes Arbeitsverhältnis nachweisen kann (sie geht nur einer untergeordneten Tätigkeit nach) / der Ehemann hat keinen SGBII-Anspruch, weil Altersgrenze erreicht.

Der Ehemann (obwohl 68 Jahre) hat aber ein Arbeitsverhältnis (mit Arbeitsvertrag, geringfügiges Beschäftigungsverhältnis, 450,-€).

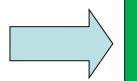
Der Ehemann lebt und wohnt seit Januar 2012 in Deutschland.

Kann die Ehefrau aufgrund des Einkommens vom Ehemann einen SGBII-Leistungsanspruch für sich haben?"

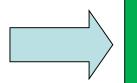
Ein Beispiel:

LSG Niedersachsen-Bremen (8. Senat); Beschluss vom 27. Juni 2017; L 8 SO 375/16 B ER:

Die Tatsache, dass jemand die Altersgrenze überschritten hat, führt *nicht* dazu, dass er nicht mehr Arbeitnehmer sein kann.



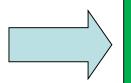
- Status als Arbeitnehmer bleibt für sechs Monate erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung
- Status als Arbeitnehmer bleibt auch länger erhalten bei Arbeitsplatzverlust in Folge von Krankheit oder Unfall
- Status als Arbeitnehmer bleibt dauerhaft erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mindestens einem Jahr Beschäftigung
- Arbeitslosigkeit muss durch die Agentur für Arbeit bescheinigt werden. Unfreiwilligkeit auch?



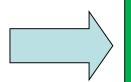
- → § 2 Abs. 3 FreizügG:
- "unfreiwillige durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit"
- Unfreiwillig ist der Verlust, wenn die Person "die Gründe, die zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Kündigung, Aufhebungsvertrag) geführt haben, nicht zu vertreten hat."



- → AVWV FreizügG 2.3.1.2:
- "Die Bestätigung der Agentur für Arbeit über die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit ist Voraussetzung für das Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts. Die Bestätigung erfolgt, wenn der Arbeitnehmer sich arbeitslos meldet, den Vermittlungsbemühungen der zuständigen Arbeitsagentur zur Verfügung steht und sich selbst bemüht, seine Arbeitslosigkeit zu beenden (§ 138 SGB III). Das Recht nach § 2 Absatz 1 bleibt für Arbeitnehmer für die Zeit zwischen Beginn der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit und Bestätigung der Agentur für Arbeit über die Unfreiwilligkeit des Eintretens der Arbeitslosigkeit bestehen.".

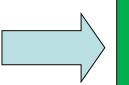


Unfreiwillig ist der Verlust, wenn die Person "die Gründe, die zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Kündigung, Aufhebungsvertrag) geführt haben, nicht zu vertreten hat."



→ Unterbrechungen der Beschäftigung? BSG, B 4 AS 17/16 R

"Auch unterbrochene Zeiten der Beschäftigung von insgesamt einem Jahr können zum unbefristeten Fortbestand des Arbeitnehmer*innenstatus' führen. Unterbrochene Tätigkeiten können das gesetzliche Erfordernis jedenfalls dann erfüllen, wenn, wie es hier möglicherweise der Fall war, nur zwei Tätigkeiten, getrennt durch einen Zeitraum von lediglich zwei Wochen, zu einer Tätigkeit von insgesamt mehr als einem Jahr führen. Dies folgt aus einer an Wortlaut, Systematik, Sinn und Zweck sowie der Entstehungsgeschichte des FreizügG/EU ausgerichteten Gesetzesauslegung."



Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

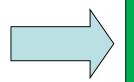
- → BA: Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II (Nr. 1.4.4.2):
- "Die Unterbrechung ist in der Regel kurz, wenn sie im Verhältnis zur Dauer der Beschäftigung nicht mehr als 5 % beträgt."
- Z. B. bei insgesamt zwölfmonatiger Beschäftigung (52 Wochen): 2,6 Wochen Unterbrechungszeit unschädlich

Ein Beispiel:

"Es geht um eine Klientin unserer Beratungsstelle. Sie ist EU-Bürgerin und seit Juni 2015 in Deutschland. Sie hat bis Ende Dezember 2016 in Vollzeit gearbeitet. Im Dezember hat sie ihre Stelle gekündigt und aus diesem Grund 3 Monate Sperrzeit für ALG I bekommen. Seit April 2017 Bekommt sie ALG I. Das Geld was sie bekommt, liegt bei 530 Euro, und reicht für sie und ihren Sohn nicht aus.

Ein Beispiel:

Wir haben einen Antrag auf ALG II im März gestellt, dieser Antrag wurde, mit der Begründung, dass sie keinen Arbeitnehmerstatus besitzt, abgelehnt. Meine Frage ist: ist diese Begründung richtig? Denn sie bekommt ja ALG I und somit hat sie in meinen Augen Arbeitnehmer-Status. Ich wollte mich nur vergewissern, ob das eine Aussicht auf Erfolg haben wird."

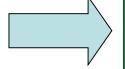


Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

Auch während einer betrieblichen Berufsausbildung besteht nun Anspruch auf SGB II-Leistungen, wenn keine oder zu wenig BAB geleistet wird.



Selbstständige



Selbstständige

- "Eine wirtschaftliche Tätigkeit muss tatsächlich und auf unbestimmte Zeit mittels einer festen Einrichtung ausgeübt werden. Der formelle Akt der Registrierung ist nicht ausreichend." (BSG, 19.10.2010, B 14 AS 23/10R)
- Existenzsicherung und Krankenversicherungsschutz sind keine Voraussetzung
- Leistungsanspruch SGB II besteht



- →monatliche Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit als Schrottsammlung in Höhe von rund 188 Euro ausreichend (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 5. April 2016; L 2 AS 102/16 B ER).
- → Gesamteinnahmen von 520 Euro innerhalb von zwei Monaten aus einer selbstständigen Tätigkeit der Sperrmüllentsorgung ausreichend (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Dezember 2016; L 25 AS 2611/16 B ER).



- Auch eine freiberufliche Tätigkeit (z. B. Dolmetscher*innen / Übersetzer*innen) zählt als Selbstständigkeit.
- Tätigkeiten im Rahmen von Scheinselbstständigkeiten sind als Arbeitnehmer*innentätigkeiten zu werten, so dass damit ebenfalls ein Leistungsanspruch begründet wird (§ 7 SGB IV).
 - → LSG Hessen, Beschluss vom 10. Juli 2018; L 9 AS 142/18 B ER



Die Arbeitnehmereigenschaft der Antragstellerin zu 1. ist entgegen der Auffassung des Antragsgegners auch nicht deshalb zu verneinen, weil für das Beschäftigungsverhältnis der Antragstellerin zu 1. bisher keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden. Der Senat hat zwar ein Freizügigkeitsrecht für eine als "Schwarzarbeit" ausgeübte Arbeitnehmertätigkeit verneint (Beschluss vom 13. September 2007 - L 9 AS 44/07 ER - FEVS 59, 110; ebenso LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 29. April 2015 - L 2 AS 2388/14 B ER -). Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor. Die Tätigkeit der Antragstellerin zu 1. wird zwar unzutreffend als selbständige Tätigkeit deklariert mit der Folge, dass Sozialversicherungsbeiträge bisher nicht entrichtet wurden. Die Antragstellerin zu 1. hat für ihre Tätigkeit Rechnungen gestellt und ihre Einnahmen auch gegenüber dem Finanzamt angegeben. Die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen ist im Übrigen Sache des Arbeitgebers. Der Senat hat keine Hinweise für ein kollusives Zusammenwirken zwischen der Antragstellerin zu 1. und der Zeugin K. hinsichtlich der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen.



- Status als Selbstständiger bleibt für sechs Monate erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Selbstständigkeit (ergibt sich aus <u>Art. 7 Abs. 3 c) UnionsRL</u>)
- → Status als Selbstständiger bleibt auch länger erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit in Folge von Krankheit oder Unfall
- → Status als Selbstständiger bleibt dauerhaft erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einem Jahr Selbstständigkeit

Selbstständige

- LSG Bayern, Urteil vom 26. Februar 2019, L 11 AS 899/18:
- "Die Fortgeltung des Aufenthaltsrechts nach § 2 Abs 2 Nr 2 iVm Abs 3 Satz 1 Nr 2 FreizügG/EU unterlag auch keiner zeitlichen Befristung, die ihm in der Zeit von Dezember 2017 bis Juni 2018 entgegengestanden wäre. Die Dauer der Tätigkeit des Klägers betrug mehr als ein Jahr, so dass eine Befristung der Fortgeltung dieses Rechts auf sechs Monate nach § 2 Abs 3 Satz 2 FreizügG/EU nicht in Betracht kommt."



Sozialgericht München, Beschluss vom 5. Januar
 2017, S 46 AS 3026/16 ER

"Wenn eine Unionsbürgerin eine zuvor mehr als ein Jahr ausgeübte selbstständige Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 FreizügG/EU wegen Schwangerschaft und Geburt des Kindes einstellt, kann ein fortwirkendes Aufenthaltsrecht nach § 2 Abs. 3 Satz 1 N r. 2 FreizügG/EU bestehen. Dann kommt der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II für eine begrenzte Zeit nicht zum Tragen. (amtlicher Leitsatz)"



Selbstständige

Arbeitshilfe "Bekämpfung von organisiertem Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger"

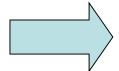
Nur für den internen Dienstgebrauch¹

Zum Download hier.



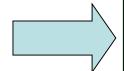


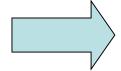
- Kinder und Enkel (Verwandte in gerader absteigender Linie des Unionsbürgers oder seines Ehegatten) unter 21 Jahre, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner
- Kinder und Enkel über 20, Eltern und Großeltern, Stiefkinder und Stiefenkel, Schwiegereltern (Verwandte in gerader aufsteigender oder absteigender Linie des Unionsbürgers oder seines Ehegatten), wenn ihnen vom Unionsbürger oder dessen Ehegatten (teilweise!) Unterhalt geleistet wird (→ AVwV FreizügG 3.2)



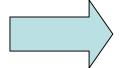


- Ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz als Voraussetzung nur bei den Familienangehörigen von Nicht-Erwerbstätigen
- Leistungsanspruch SGB II besteht, wie für die "stammberechtigte" Person

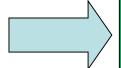




Unterhalt in Höhe von 100 Euro kann ausreichen, um die Eigenschaft als Familienangehöriger geltend machen zu können (LSG NRW (7. Senat); 28.5.2015; L 7 AS 372/15 B ER und L 7 AS 373/15 B).; vergleiche auch: LSG NRW (7. Senat); 15.4.2015; (L 7 AS 428/15 B ER).



Eine 22jährige Klientin aus Lettland ist zusammen mit ihrer 1,7 Jahre alten Tochter Ende Januar 2019 nach Deutschland gekommen. Sie lebt bei ihrer ebenfalls aus Lettland stammenden Mutter, die hier in Deutschland ihren Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit verdient. Die 22jährige Klientin spricht kein Deutsch, ist aber sehr gut qualifiziert. Da sie derzeit keinen Betreuungsplatz für ihre Tochter bekommt (d.h. findet), ist es für sie schwierig, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.



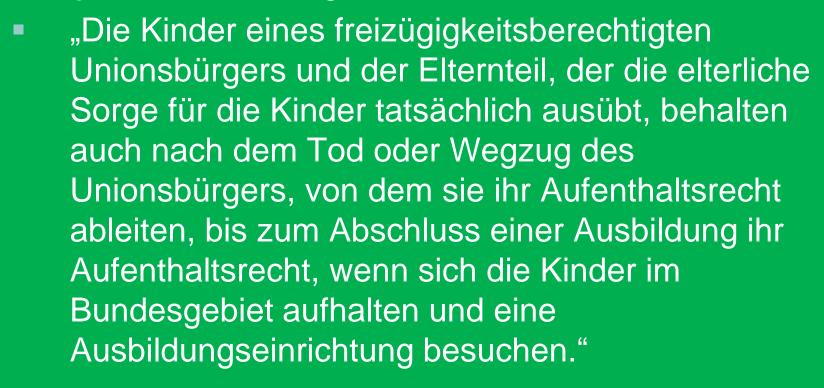
Die Mutter gewährt ihrer Tochter und Enkelin Unterhalt (in Form von Wohnrecht und Naturalunterhalt). Da der Unterhalt den Bedarf nicht vollständig deckt, sollen Leistungen nach SGB II beantragt werden. Vom Jobcenter habe ich allerdings eine Vorabauskunft erhalten, dass eine Bedarfsgemeinschaft über drei Generationen hinweg nicht möglich ist.

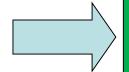


Bei Scheidung bleibt ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige/-r bestehen, wenn die familienangehörige Person in eigener Person einen Freizügigkeitsgrund erfüllt und die Ehe mindestens drei Jahre bestanden hatte, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet. Es kommt hierbei nicht auf den Zeitpunkt der Trennung an, sondern auf den Zeitpunkt der "Einleitung des gerichtlichen Scheidungsverfahrens". (§ 3 Abs. 5 Nr. 1 FreizügG).



§ 3 Abs. 4 FreizügG:





LSG NRW (19. Senat); Beschluss vom 1. August 2017 (L 19 AS 1131/17 B ER)

"§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG findet aufgrund des in Art. 18 AEUV statuierten Gleichbehandlungsgrundsatzes auf minderjährige Unionsbürger und ihre Eltern Anwendung (...)."

→ Siehe auch Verwaltungsvorschriften zum FreizügG; Randnummer 3.2.2.2

Fallbeispiel

- Herr G. ist togolesischer Staatsbürger. Sein fünfjähriges Kind hat die griechische Staatsbürgerschaft. Beide leben jetzt in Hamburg, das Kind geht in den Kindergarten.
- Welches Aufenthaltspapier kann Herr G. erhalten?
- Darf Herr G. arbeiten?
- → AVwV FreizügG 3.2.2.2
- → Art. 23 UnionsRL

- Herr G. ist slowenischer Staatsbürger. Er hat mit Frau G, einer serbischen Staatsbürgerin, ein gemeinsames 7jähriges Kind.
- Herr G. verlässt die beiden und zieht nach Frankreich.
- Frau G. und das Kind leben von Hartz IV.
- Kann das Kind in Deutschland bleiben? Kann die Mutter in Deutschland bleiben?
- → § 3 Abs. 4 FreizügG
- → AVwV FreizügG 3.4

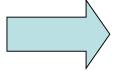
- Frau B. ist marokkanischer Staatsbürger. Er hat mit Frau G., einer ebenfalls marokkanischen Staatsbürgerin, ein gemeinsames 4jähriges Kind. Das Kind hat die spanische Staatsangehörigkeit.
- Die beiden Eltern haben Stellenangebote und könnten arbeiten. Mit Kindergeld und Kinderzuschlag wäre der Lebensunterhalt gesichert.
- Die Ausländerbehörde sagt, dass sie nicht arbeiten dürften und dass sie ausreisen müssten. Zurecht?

- Ich bin ein albanischer Staatsangehörige und meine Frau ist Griechin. Seit ca. 3,5 Jahren befinden wir uns in Deutschland und sind seitdem beide als Ärzte tätig.
- Ich würde gerne eine Familienzusammenführung mit meinen Eltern machen die beide ebenfalls eine albanische Staatsangehörigkeit besitzen.
- Mit der Gesetzgrundlage wäre es mit nur laut 36 Aufenthaltsgesetz und es setzt eine außergewöhnliche Härte voraus.
- Da aber meine Frau griechische Staatsangehörigkeit besitzt und Arbeitnehmerin ist besitzt sie Freizügigkeitsrecht. Als Schwiegertochter ist sie eine Familienangehörige i.S.3 des Freizügigkeitsgesetz/EU. Wir der Familiennachzug gehen?



Für Familienangehörige aus Drittstaaten





Daueraufenthaltsrecht



Daueraufenthaltsrecht

- Deklaratorisch, wird auf Antrag bescheinigt
- Unabhängig vom ursprünglichen Aufenthaltsgrund
- Voraussetzung: fünf Jahre rechtmäßiger
 Aufenthalt nach Unionsrecht
- Unterbrechungszeiten von bis zu sechs Monate im Jahr zählen mit! Eine einmalige Unterbrechung von bis zu einem Jahr aus wichtigem Grund zählt mit! (§ 4a Abs. 6 FreizügG)
- Nach fünf Jahren: Keine Einschränkungen bei Anspruch auf Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang
- In bestimmten Fällen bereits vor Ablauf von fünf Jahren. (§ 4a Abs. 2 und 3 FreizügG)

- Frau G. ist lettische Staatsangehörige. Sie hat in Deutschland folgende Zeiten verbracht:
- Nach ihrer Einreise und Wohnsitzanmeldung hat sie drei Monate hier gelebt, bis sie einen Minijob gefunden hatte. Diesen hat sie zehn Monate ausgeübt, bis sie betriebsbedingt gekündigt wurde. Sie hat für weitere sechs Monate Leistungen vom Jobcenter erhalten, da ihr Arbeitnehmerinnenstatus fortbestand. Danach hat sie weitere vier Monate Arbeit gesucht. Dann hat sie erneut eine auf acht Monate befristete Arbeit gefunden. Nach Ende der Tätigkeit war sie wieder für sechs Monate leistungsberechtigt beim Jobcenter. Danach hat sie drei Monate eine Arbeit gesucht, bis sie einen niederländischen Staatsangehörigen geheiratet hat, der in Deutschland als Arbeitnehmer tätig ist. Mit ihm ist sie seit anderthalb Jahren verheiratet.
- Frau G fragt, wann sie das Daueraufenthaltsrecht haben wird.

- Sie hat folgende Zeiten zurückgelegt, in denen sie freizügigkeitsberechtigt war:
- drei Monate: voraussetzungsloses Freizügigkeitsrecht
- zehn Monate: Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmerin
- sechs Monate: Freizügigkeitsrecht wegen Fortgeltung des Arbeitnehmerinnenstatus'
- vier Monate: Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche
- acht Monate: Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmerin
- sechs Monate: Freizügigkeitsrecht wegen Fortgeltung des Arbeitnehmerinnenstatus'
- 18 Monate: Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige.

 Insgesamt kommt sie bis jetzt auf 56 Monate, in denen durchgängig ein materieller
 Freizügigkeitsgrund erfüllt war. In vier Monaten hat sie die Voraussetzungen für das
 Daueraufenthaltsrecht erfüllt – obwohl sie während der gesamten Zeit immer wieder arbeitslos war.

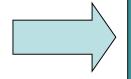
- Frau G. ist lettische Staatsangehörige. Sie hat in Deutschland folgende Zeiten verbracht:
- Nach ihrer Einreise und Wohnsitzanmeldung hat sie drei Monate hier gelebt, bis sie einen Minijob gefunden hatte. Diesen hat sie zehn Monate ausgeübt, bis sie betriebsbedingt gekündigt wurde. Sie hat für weitere sechs Monate Leistungen vom Jobcenter erhalten, da ihr Arbeitnehmerinnenstatus fortbestand. Danach hat sie weitere vier Monate Arbeit gesucht. Dann hat sie erneut eine auf acht Monate befristete Arbeit gefunden. Nach Ende der Tätigkeit war sie wieder für sechs Monate leistungsberechtigt beim Jobcenter. Danach hat sie drei Monate eine Arbeit gesucht, bis sie einen niederländischen Staatsangehörigen geheiratet hat, der in Deutschland als Arbeitnehmer tätig ist. Mit ihm ist sie seit anderthalb Jahren verheiratet.
- Frau G fragt, wann sie das Daueraufenthaltsrecht haben wird.

Nach fünf Jahren, aber ohne Daueraufenthaltsrecht

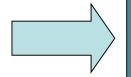
Ausschlüsse vom SGB II

§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II

Abweichend von Satz 2 Nummer 2 erhalten Ausländerinnen und Ausländer und ihre Familienangehörigen Leistungen nach diesem Buch, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde. Die Frist nach Satz 4 beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde. Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts nicht angerechnet. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.



Nach fünfjährigem gewöhnlichen Aufenthalt besteht für alle Gruppen ein Anspruch auf SGB II-Leistungen, auch wenn nicht durchgängig ein materiell freizügigkeitsberechtigter Aufenthalts bestanden hat und damit kein Daueraufenthaltsrecht besteht.



Voraussetzungen:

- >,,ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet"
- keine Verlustfeststellung
- → (erstmalige) Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde.
- → Das Freizügigkeitsrecht kann dennoch entzogen werden.

Spezielles

Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011

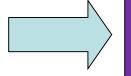
Verbleibeberechtigte Kinder ehemaliger Arbeitnehmer*innen während des Schulbesuchs

→ Nach Art. 10 der VO 492/2011 steht den Kindern eines früheren "Wanderarbeiters" das Recht zu, "unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings-und Berufsausbildung teil(zu)nehmen".

Daraus ergibt sich somit sowohl ein Aufenthaltsrecht als auch ein Recht auf Gleichbehandlung.

Verbleibeberechtigte Kinder ehemaliger Arbeitnehmer*innen während des Schulbesuchs

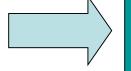
Das Aufenthaltsrecht der Kinder und ihrer Eltern besteht ausdrücklich unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts (vgl.: <u>EuGH</u>, <u>Urteil vom 23. Februar 2010, C-310/08</u>; Rechtssache "Ibrahim").



Für Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 ist der SGB II-Ausschluss daher umstritten!

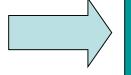
- → Zahlreiche Sozialgerichte haben daher bereits festgestellt, dass er europarechtlich nicht zulässig ist!
- →Die Frage der Zulässigkeit liegt beim EUGH zur Klärung vor: Vorabentscheidungsersuchen des LSG NRW, vom 22. Februar 2019; L 19 AS 1104/18
- → Zahlreiche Sozialgerichte bewilligen daher dennoch vorläufig Leistungen nach SGB II.

(Fiktives) Aufenthaltsrecht nach AufenthG



In manchen Fällen besteht ein (fiktiver) Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach AufenthG.

- → Dann unterliegt die Person nicht dem Ausschluss aus dem SGB II.
- → Beispiel: Patchworkfamilie (nicht verheiratete Eltern, gemeinsames Kind)



In manchen Fällen besteht ein (fiktiver) Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach AufenthG.

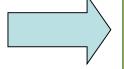
 LSG NRW (19. Senat); Beschluss vom 1. August 2017 (L 19 AS 1131/17 B ER)

Anspruch auf SGB II-Leistungen für getrennt lebende polnische und nicht verheiratete Mutter eines polnischen Kindes. Der (polnische) Vater hat Arbeitnehmerstatus. Wenn das Kind selbst über ein materielles Aufenthaltsrecht verfügt (hier als Familienangehöriger, dem der Vater Unterhalt gewährt), hat die Mutter in analoger Anwendung Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AufenthG und unterliegt dem Leistungsausschluss nicht

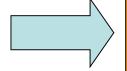
Anspruch nach Europäischem Fürsorgeabkommen (EFA)



- Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Großbritannien.
- Staatsangehörigen der genannten Staaten ist, wenn sie sich in Deutschland "erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge (…) zu gewähren." (Art. 1 EFA)
- Gilt nicht für SGB II, aber für SGB XII

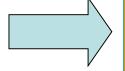


Bei folgenden Gruppen besteht ein regulärer SGB XII-Anspruch, obwohl es sich um erwerbs*fähige* Personen handelt.



- 1. Arbeitsuchende und
- 2. Verbleibeberechtigte Kinder ehemaliger Arbeitnehmer*innen in Ausbildung (Art. 10 VO 492/2011)
- →Wenn sie aus den Staaten des Europäischen Fürsorgeabkommens
- →BSG, Urteil vom 3. Dezember 2015, B 4 AS 59/13 R

Anspruch nach Deutsch-Österreichischem Fürsorgeabkommen (DÖFA)



Bei folgenden Gruppen besteht ein regulärer SGB II-Anspruch:

- 1. Arbeitsuchende und
- 2. Verbleibeberechtigte Kinder ehemaliger Arbeitnehmer*innen in Ausbildung (Art. 10 VO 492/2011),
- wenn sie österreichische Staatsangehörige sind.



SGB II für österreichische Staatsbürger*innen mit Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche, "Weil der Kläger als österreichischer Staatsangehöriger gemäß Art. 2 Abs. 1 DÖFA (Deutsch-Österreichisches Fürsorgeabkommen) einen Anspruch auf Gleichbehandlung bei Fürsorgeleistungen hat, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II Fürsorgeleistungen gemäß Art. 1 Nr. 4 DÖFA sind (dazu bb) und kein Ausschlusstatbestand nach dem Schlussprotokoll zum Abkommen vorliegt (dazu cc), ist § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II auf ihn nicht anwendbar. Er hat Anspruch auf Arbeitslosengeld II wie ein deutscher Staatsbürger."

Vorläufige Bewilligung (§ 41a Abs. 7 SGB II)

§ 41a Abs. 7 SGB II

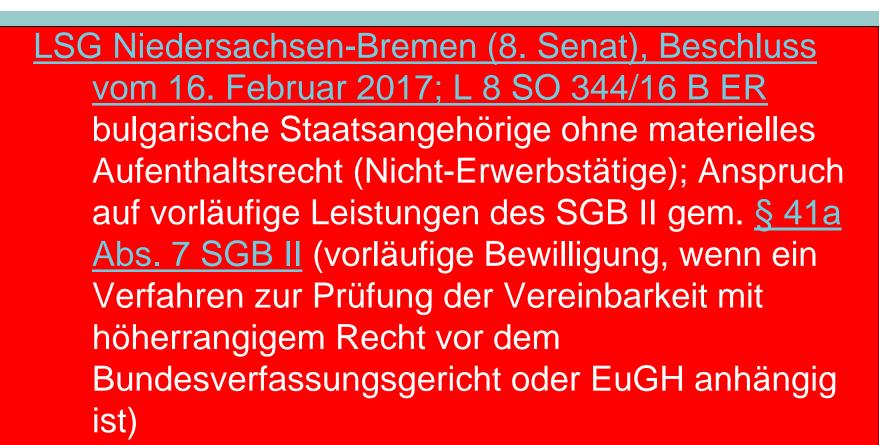
- Die Frage der Zulässigkeit der vollständigen Leistungsausschlüsse für bestimmte Ausländer*innen ist anhängig beim Bundesverfassungsgericht: Vorlagebeschluss des <u>SG Mainz</u>, <u>B. vom 18.4.2016</u>; <u>S 3 AS</u> 149/16)
- Die Frage der Zulässigkeit der Leistungsausschlüsse vom SGB II für Personen mit Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 ist anhängig beim EuGH: Vorabentscheidungsersuchen des <u>LSG NRW</u>, vom 22.

Februar 2019; L 19 AS 1104/18

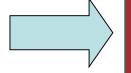
§ 41a Abs. 7 SGB II

→§ 41a Abs. 7 SGB II:

- "Über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn
- 1. die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buches, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Union ist (...)"

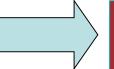


Anspruch auf AsylbLG



Bei folgender Gruppe besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz:

→ Nach erfolgter (bestandskräftiger?) Feststellung über den Verlust oder das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts.



SG Münster,

Beschluss vom 26. Juli 2018; S 19 AY 14/18 B ER

Mit Ordnungsverfügung vom 04.07.2011 wurde der Verlust des Freizügigkeitsrechtes des Antragstellers, der polnischer Staatsbürger ist, gemäß § 6 Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern, Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) festgestellt. Infolgedessen ist der Antragsteller vollziehbar ausreisepflichtig nach § 7 FreizügG/EU. Entsprechend dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Norm, besteht nach der Auffassung der Kammer der grundsätzliche Leistungsanspruch des Antragstellers nach § 1 AsylbLG.

Die "Überbrückungsleistungen"

 Hilfebedürftigen Ausländern, die Satz 1 unterfallen, werden bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (Uberbrückungsleistungen); die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen nach Satz 3. (...).

- Die Überbrückungsleistungen nach Satz 3 umfassen
- 1. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Ernährung sowie Körper- und Gesundheitspflege,
- •2. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe, einschließlich der Bedarfe nach § 35 Absatz 4 und § 30 Absatz 7, (Warmwasser)

- Die Überbrückungsleistungen nach Satz 3 umfassen
- 3. die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen (entspricht § 4 AsylbLG) und
- Leistungen nach § 50 Nummer 1 bis 3
 (Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft).

- ■i. d. R. also keine Leistungen für:
- → Kleidung
- → Hausrat, Haushaltsgegenstände
- → Strom
- → Bildungs- und Teilhabepaket
- → Behandlung chronischer Erkrankungen
- → Teilhabe am sozialen Leben (Fahrtkosten, Telefonkosten usw.)
- •Die Höhe der "Überbrückungsleistungen" liegt damit ohne Unterkunft im Regelfall bei etwa 190 Euro statt 424 Euro.

 Soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, werden Leistungsberechtigten nach Satz 3 zur Uberwindung einer besonderen Härte andere Leistungen im Sinne von Absatz 1 gewährt; ebenso sind Leistungen über einen Zeitraum von einem Monat hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände zur Uberwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist.

Neben den Überbrückungsleistungen nach Absatz 3 werden auf Antrag auch die angemessenen Kosten der Rückreise übernommen. (...) Die Leistung ist als Darlehen zu erbringen."

- Für die Überbrückungsleistungen ist die Erklärung eines "Ausreisewillens" keine Voraussetzung!
- Schreiben des BMAS vom 26. Juli 2018:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Rahmen der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden (KOLS) im September 2017 gegenüber den Ländern bereits darauf hingewiesen, dass der Wortlaut der Regelung nicht von einem Willen zur Ausreise spricht. Ein solches subjektives Tatbestandmerkmal kann auch nicht ohne weiteres in den Wortlaut hineingelesen werden.

Rechtsprechung zu den Überbrückungsleistungen:

- Anspruch auf Überbrückungsleistungen nach SGB XII für einen wohnungslosen und heroinabhängigen Litauer. Überbrückungsleistungen auch über einen Monat hinaus (sechs Monate) und in Höhe der vollen Regelleistung der Hilfe zum Lebensunterhalt, aufgrund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage. Ein Ausreisewille ist nicht Voraussetzung.
- LSG NRW (7. Senat); Beschluss vom 28. März 2018; L 7 AS 115/18 B ER

Rechtsprechung zu den Überbrückungsleistungen:

 Anspruch auf Überbrückungsleistungen SGB XII über einen Monat hinaus und in Höhe der gesamten Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für eine dialysepflichtige Unionsbürgerin.

LSG Baden-Württemberg (7. Senat); Beschluss vom 28. März 2018; L 7 AS 430/18 ER-B

Rechtsprechung zu den Überbrückungsleistungen:

 Anspruch auf unbefristete Überbrückungsleistungen in Höhe des gesamten Existenzminimums und ohne zeitliche Befristung bei einem schwer kranken Antragsteller.

LSG Berlin-Brandenburg (25. Senat); Beschluss vom 8. März 2018; L 25 AS 337/18 B ER

- Rechtsprechung zu den Überbrückungsleistungen:
- Anspruch auf Überbrückungsleistungen auch über einen Monat hinaus bei Vorliegen einer besonderen Härte. Ein "Ausreisewille" ist dafür nicht erforderlich. Der Antrag auf "laufende Hilfe zum Lebensunterhalt" umfasst auch die Überbrückungsleistungen.
 - LSG Hamburg (4. Senat), Beschluss vom 21. Februar 2018; L 4 SO 10/18 B ER

Die Meldepflicht

Meldepflicht

Meldepflicht aller Behörden (außer Schulen u. ä.), wenn diese Kenntnis haben von Leistungsanträge nach SGB II oder XII von Ausländer/-innen, die

- "über kein (unionsrechtliches) Aufenthaltsrecht verfügen,
- über ein Aufenthaltsrecht nur zum Zweck der Arbeitsuche verfügen,
- nur über ein Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 verfügen, oder
- einen fünfjährigen gewöhnlichen Aufenthalt nachweisen können.

Auch bei Anträgen auf die neuen "Überbrückungsleistungen" nach SGB XII besteht eine Meldepflicht an die Ausländerbehörde.

Meldepflicht

Aber:

Für Unionsbürgerinnen und -bürger mit einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche und diejenigen mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 ist das Vorhandensein ausreichender Existenzmittel keineswegs Voraussetzung für das Vorliegen des materiellen Aufenthaltsrechts.

Somit kann ein Antrag auf Leistungen auch nicht zu einer Verlustfeststellung führen, die Meldung ergibt also keinen Sinn.

Der Verlust des Freizügigkeitsrechts

Der Verlust des Freizügigkeitsrechts

- Das Recht auf Aufenthalt kann in drei Fällen verloren gehen ("Verlustfeststellung"):
- § 5 Abs. 5 FreizügG: Bei Nicht-Vorliegen oder Verlust der Freizügigkeitsvoraussetzungen innerhalb der ersten fünf Jahre → keine Einreisesperre
- § 2 Abs. 7: Wenn "feststeht", dass das Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen "durch die Verwendung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen vorgetäuscht" wurde → eine Einreisesperre kann verhängt werden (Verhältnismäßigkeit!)
- → § 6: Aus Gründen der Öffentlichen Sicherheit oder Ordnung → automatische befristete Einreisesperre 112

Dolmetscher und Übersetzungen

 Bundesagentur für Arbeit: Handbuch Interner Dienstbetrieb – Übersetzungsdienste und Kommunikationshilfen (Februar 2018)

1.2 Inanspruchnahme der Dienste

- 1.2.1 Berechtigter Personenkreis
- Die Prüfung, inwieweit im Verwaltungsverfahren ein/e Dolmetscher/in hinzugezogen werden muss, erfolgt gestuft: Kundinnen und Kunden mit unzureichenden Deutschkenntnissen sollen zur Vermeidung von Verständnisschwierigkeiten in erster Linie eine Person mit entsprechenden Sprachkenntnissen mitbringen. Ist dies nicht möglich, werden für Übersetzungen und Dolmetscherdienste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechenden Sprachkenntnissen betraut.

- Bundesagentur für Arbeit: Handbuch Interner Dienstbetrieb Übersetzungsdienste und Kommunikationshilfen (Februar 2018)
 - Sofern dies ebenfalls nicht möglich ist, sollen soziale Verbände bzw. ehrenamtliche Einrichtungen und Ähnliche - soweit die Übersetzungs- und Dolmetscherdienste im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen - hierfür gewonnen werden. Bei Bedarf werden die Fachdienste im Rahmen der Beauftragung über notwendige Dolmetscherdienste informiert.
- Stehen diese Möglichkeiten insgesamt nicht zur Verfügung, ist die BA verpflichtet, für den Personenkreis der EU-Staatsangehörigen und der Staatsangehörigen aus Drittstaaten, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in der EU haben und sich in einer grenzüberschreitenden Situation befinden, Übersetzungen vorzunehmen und Dolmetscherdienste anzubieten.

1.3.1 Kostenübernahme für EU-Staatsangehörige und privilegierte Drittstaatsangehörige

- Die Kosten für die Übersetzung von Schriftstücken und für Dolmetscherdienste werden bei allen Kontakten von Amts wegen (in der Regel aus dem Verwaltungs(kosten)budget) übernommen bei
- Staatsangehörigen aus Staaten der EU (gemäß Art. 2 der VO (EG) Nr. 883/2004 erstreckt sich der Anwendungsbereich der VO auf alle Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates, Staatenlose und Flüchtlinge, die in einem Mitgliedstaat der EU wohnen, ihre Familienangehörige und Hinterbliebene),
- Staatsangehörigen aus Drittstaaten, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in der EU haben und sich in einer grenzüberschreitenden Situation befinden (gemäß VO (EU) Nr. 1231/2010 zur Ausdehnung der VO (EG) Nr. 883/2004 und der VO (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese VO fallen),

1.3.1 Kostenübernahme für EU-Staatsangehörige und privilegierte Drittstaatsangehörige

- Staatsangehörigen aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR); die VO (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 finden im Verhältnis zu den Staaten des EWR - Island, Liechtenstein und Norwegen - noch Anwendung, dazu auch VO (EWG) Nr. 1408/71

Geplant: Kindergeldausschlussgesetz

Kindergeldausschlussgesetz

- Das sozialdemokratisch geführte Bundesfinanzministerium plant in einem Referent*innenentwurf, Unionsbürger*innen in vielen Fällen von einem Kindergeldanspruch vollständig auszuschließen. Dies soll gelten für Unionsbürger*innen
- in den ersten drei Monaten, soweit sie in dieser Zeit keine inländischen "Einkünfte" erzielen (also nicht erwerbstätig sind),
- während des Freizügigkeitsrechts zur Arbeitsuche, es sei denn, sie waren vorher erwerbstätig
- mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 und
- wenn kein materielles Freizügigkeitsrecht besteht (also Nicht-Erwerbstätige ohne ausreichende Existenzmittel).

Kindergeldausschlussgesetz

- Falls das Kindergeld abgelehnt wird, sollen die Familienkassen verpflichtet werden, dies der Ausländerbehörde mitzuteilen, damit diese dann eine Verlustfeststellung prüfen kann.
- In dem Gesetzentwurf soll außerdem das Anbieten von Arbeitskraft in "Tagelöhnerbörsen" untersagt werden. Für die Betroffenen droht Bußgeld bis 1.000 Euro.
- Außerdem sollen die Kompetenzen des Zoll massiv ausgeweitet werden, unter anderem jederzeit die Arbeiter*innen-Unterkünfte betreten zu dürfen.

Hier findet ihr unsere Stellungnahme zu dem Referent*innenentwurf.

Praxistipps zur Antragstellung

1. Antrag stellen

- "Die Antragsformulare sind unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit des Leistungsträgers auf Verlangen auszuhändigen."
- "Wird ein Antrag postalisch oder telefonisch gestellt, ist dem Antragsteller unverzüglich ein Antragsvordruck zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen zu übersenden."
- "Über jeden Antrag ist zu entscheiden, unabhängig von der Abgabe der Antragsunterlagen."
- "Auch bei berechtigten Zweifeln am Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Hilfebedürftigkeit) ist der Antrag als solcher zu behandeln und zu bescheiden."
- "Der Verweis auf vorrangige Leistungen entbindet nicht von der Pflicht, über den Antrag zu entscheiden."
- "Der bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellte Antrag ist gemäß § 16 Abs. 2 SGB I unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten."
- →Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Hinweise zu § 37 SGB II

§ 43 Abs. 1 SGB I

-,Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt. Er hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt; die vorläufigen Leistungen beginnen spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags."

§ 42 Abs. 1 SGB I

-,Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach und ist zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, kann der zuständige Leistungsträger Vorschüsse zahlen, deren Höhe er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Er hat Vorschüsse nach Satz 1 zu zahlen, wenn der Berechtigte es beantragt; die Vorschußzahlung beginnt spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags."

§ 41a Abs. 7 SGB II

- "Über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn
- •1.die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buches, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Union ist oder
- 2.eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist."

125

§ 41a Abs. 7 SGB II

Z. B.: LSG Bayern (7. Senat); Beschluss vom 23. Juli 2017; L 7 AS 427/17 B ER

Anspruch auf vorläufige Bewilligung nach § 41a Abs. 7 Nr. 1 SGB II für Unionsbürger mit Aufenthaltsrecht nur zum Zweck der Arbeitsuche. Ermessen ist auf null reduziert.

§ 41a Abs. 7 SGB II

LSG Bayern (7. Senat); Beschluss vom 23. Juli 2017; L 7 AS 427/17 B ER

"Es erscheint zwar höchstrichterlich geklärt, dass der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b SGB II europarechtskonform ist (vgl. EuGH vom 15.9.2015, Rs. C-67/14 -Alimanovic). Jedoch ist höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt, ob der Leistungsausschluss für nicht ausreisepflichtige, nicht erwerbstätige Unionsbürger mit dem Grundgesetz zu vereinbaren ist, Art. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG (vgl. u.a. das Ergebnis der Sachverständigenanhörung Ausschussdrucksache 18(11)821, insbesondere Stellungnahme von Prof. Dr. Berlit, S. 55 ff; BVerfG vom 14.2.2017, 1 BvR 2507/16 Rn 19). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den Vorlagebeschluss des SG Mainz vom 18.4.2016, S 3 AS 149/16, beim Bundesverfassungsgericht anhängig unter dem Aktenzeichen 1 BvL 4/16. Auch wenn die Vorlage des SG zum § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGG a.F. ergangen ist, ist er auch für die ab 29.12.2016 geltende Fassung von Bedeutung, da die Vorschrift bzgl. des Leistungsausschlusses bei einem allein aus dem Zweck der Arbeitssuche sich ergebenden Aufenthaltsrecht im Wesentlichen unverändert geblieben ist." 127

3. Was ist, wenn der Hartz-IV-Antrag abgelehnt wird?

- Widerspruch einlegen.
 - → Und: Eilantrag beim Sozialgericht stellen. "Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung" gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)
 - → Im Eilantrag die "Beiladung" des Sozialamtes (SGB XII) beantragen
 - → Falls auch der Widerspruch abgelehnt wird, muss gegen diese Ablehnung zudem Klage beim Sozialgericht eingelegt werden.

4. Auch Antrag beim Sozialamt stellen

- Antrag auf Sozialhilfe nach dem SGB XII beim Sozialamt stellen.
- Argument: Für Personen, die "dem Grunde nach" keinen Anspruch auf SGB II haben, können durchaus einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben, obwohl sie erwerbsfähig sind (§ 21 SGB XII)
- Der Antrag beim Sozialamt wirkt zurück auf den Zeitpunkt der Antragstellung beim Jobcenter (§ 16 SGB I)

5. Zuständigkeiten

•§ 16 SGB I

- (1) Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen.
- (2) Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.

Beispiele

- Herr M. ist deutscher Staatsbürger. Er hat ein halbes Jahr lang in Schweden gelebt und dort Herrn D., einen russischen Staatsbürger, kennen und lieben gelernt.
- Sie sind in Schweden eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen und möchten gern nach Deutschland umziehen.
- Herr D. spricht kein Wort deutsch. Ist dies ein Problem?
- Welches Aufenthaltspapier wird Herr D. in Deutschland erhalten?
- → AVwV FreizügG 3.0.2

- Frau K. ist norwegische Staatsangehörige. Sie ist seit vier Jahren verheiratet mit Herrn J., einem brasilianischen Staatsangehörigen. Beide leben seit etwa acht Monaten in Deutschland.
- Sie trennen sich, da Frau K. eine neue Partnerin kennen gelernt hat.
- Kann Herr J. in Deutschland bleiben?
- → § 3 Abs. 5 FreizügG

Frage

Herr L. ist Deutscher und hat eine slowenische Staatsangehörige geheiratet. Sie ist vor einigen Tagen nach Deutschland gezogen und hat Leistungen nach dem SGB II beantragt.

Hat sie bereits innerhalb der ersten drei Monate einen Anspruch?

Antwort

Aus den Fachlichen Hinweisen der BA zu § 7 SGB II (Randnummer 7.5f)

- "Familienangehörige von deutschen Staatsangehörigen sind vom generellen Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland nicht erfasst."
- → Fachliche Hinweise der BA zu § 7 SGB II (Randnummer 7.14)

Frau K. ist rumänische Staatsbürgerin und lebt seit einigen Monaten in Deutschland. Sie ist im vierten Monat schwanger von Herrn J., einem griechischen Staatsbürger, der seit zehn Jahren in Deutschland gemeldet ist.

Das Jobcenter schreibt, sie habe keinen Anspruch auf Leistungen, da sie sich nur zur Arbeitsuche in Deutschland aufhalte.

BSG, <u>B 4 AS 54/12 R</u>, 30.1.2013

Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB II, wonach unter Umständen auch Unionsbürger keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, wenn sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, greift nicht ein. Unabhängig von der Frage, ob der gesetzlich festgeschriebene unbegrenzte Ausschluss von Unionsbürgern gegen EU-Recht insbesondere die VO (EG) Nr 883/2004 - verstößt und diese VO hier überhaupt Anwendung finden kann, fehlt es schon an den tatbestandlichen Voraussetzungen der Norm. Es kann nicht positiv festgestellt werden, dass sich die Klägerin in dem hier streitigen Zeitraum allein zur Arbeitssuche in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hat. Aufgrund der Vorwirkungen der Geburt ihres Kindes bestand bereits vor dem hier streitigen Zeitraum ein anderer Aufenthaltszweck als der vom LSĞ ausschließlich für möglich gehaltene Aufenthaltszweck der Arbeitsuche.

137

- •Eine polnische Staatsbürgerin reist 2004 als 14jährige mit den Eltern nach Deutschland ein. Im Jahr 2008 zieht sie bei den Eltern aus und bezieht eine eigene Wohnung und beantragt Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.+
- -Hat sie Anspruch?

- B 14 AS 138/11 R, 25.1.2012:
- Dieses vom Zweck der Arbeitsuche unabhängige Aufenthaltsrecht hat die Klägerin zu 1 nicht wieder verloren. Aus den Worten "begleiten" bzw "nachziehen" in § 3 Abs 1 bzw § 4 FreizügG/EU kann nicht der Schluss gezogen werden, dass - wie das SG meint das Aufenthaltsrecht als Familienangehöriger nur besteht, wenn der freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger, hier die Eltern bzw. der Vater, und der begleitende Familienangehörige auf Dauer in einer gemeinsamen Wohnung wohnen

- Herr H. ist niederländischer Staatsbürger. Er hat seit sechs Jahren in Deutschland auf der Straße gelebt und vom Pfandflaschensammeln und Betteln seinen Lebensunterhalt bestritten. Er war durchgehend in der Wohnung eines Freundes angemeldet.
- Nun fragt er ob er Leistungen vom Jobcenter erhalten kann und ob die Ausländerbehörde dann seinen Aufenthalt beenden kann.

- Eine österreichische Staatsbürgerin lebt seit drei Jahren in Deutschland. Sie ist nur arbeitsuchend. Aus diesem Grund lehnt das Jobcenter einen Arag auf SGB-II-Leistungen ab.
- Zurecht?

- Deutsch-österreichisches Fürsorgeabkommen vom 17.1.1966, Art. 2 Abs. 1:
- Staatsangehörigen der einen Vertragspartei, die sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhalten, wird Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege in gleicher Weise, in gleichem Umfang und unter den gleichen Bedingungen wie den Staatsangehörigen des Aufenthaltsstaates gewährt."
- http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=B undesnormen&Gesetzesnummer=10008233

- Die österreichische Staatsbürgerin erhält nun Leistungen nach dem SGB II. Die Ausländerbehörde stellt daraufhin den Verlust des Freizügigkeitsrechts fest, da sie nicht über ausreichende Existenzmittel verfüge und droht ihr die Abschiebung nach Österreich an.
- Zurecht?

- Deutsch-österreichisches Fürsorgeabkommen vom 17.1.1966, Art. 8 Abs. 1:
- "Der Aufenthaltsstaat darf einem Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei nicht allein aus dem Grunde der Hilfsbedürftigkeit den weiteren Aufenthalt versagen oder ihn rückschaffen, es sei denn, daß er sich noch nicht ein Jahr ununterbrochen erlaubt in seinem Hoheitsgebiet aufhält. Sprechen Gründe der Menschlichkeit gegen eine solche Maßnahme, so hat sie ohne Rücksicht auf die Dauer der Anwesenheit im Aufenthaltsstaat zu unterbleiben."

- Ein rumänischer Staatsbürger ist als selbstständiger Trockenbauer tätig. Er erhält ergänzende Leistungen nach dem SGB II. Das Jobcenter erklärt nun, es handele sich in Wahrheit um eine Scheinselbstständigkeit. Daher wird die weitere Zahlung der Leistungen nach dem SGB II abgelehnt.
- Zurecht?



- Wer zahlt das Kindergeld, wenn zwei Amter gefragt werden? Antwort: Am liebsten keines von beiden.
- DER FALL: Sonja Thamm (42) zog mit ihrer Tochter Denise (11) vor zweieinhalb Jahren zu ihrer großen Liebe Anders Kullberg (54) nach Palsboda (Schweden). Mit dem Schweden hat die Niedersächsin zwei weitere Kinder (4, 1). Denises Vater hingegen arbeitet weiter in der Nähe von Hildesheim. Seit dem Umzug kämpft die Mutter um das Kindergeld für ihre älteste Tochter.
- Sonja Thamm: "Zuerst fragte ich bei der schwedischen Versicherungskasse nach. Von dort bekomme ich auch das Kindergeld für Stellan und Linnéa." Die Versicherungskasse schrieb, Deutschland sei verantwortlich, da der Vater von Denise dort lebt.

- Sonja Thamm wandte sich an die Familienkasse in Hildesheim. Doch von dort bekommt sie ebenfalls eine Absage: Das Kind lebt in Schweden, also müsse das Kindergeld vom dortigen Amt gezahlt werden.
- "Das Geld brauchen wir dringend zum Leben", erzählt die Mutter und bittet BILD kämpft um Hilfe.
- Die Redaktion hakt bei der Familienkasse in Nürnberg nach, die für solche Sonderfälle zuständig ist.

- Die Lösung: Das Kindergeld in Höhe von 3700 Euro wurde ganz schnell nachgezahlt. Familienkasse-Sprecher Matthias Klar (37) erklärt: "Das Kindergeld wird in dem Land gezahlt, wo die Elternteile arbeiten. Sonja Thamm ist Hausfrau und somit ist der Vater von Denise Alleinverdiener. Das Kindergeld wird komplett von Deutschland gezahlt."
- Übrigens: Wenn BILD gerade nicht zur Stelle ist, hilft



- Ein togolesischer Staatsbürger hat viele Jahre in Italien gelebt. Er kommt nach Deutschland und in seinem Pass steht:
- "soggiornante di lungo periodo CE"
- Wie lange darf er sich damit in Deutschland aufhalten?
- Darf er arbeiten?
- Kann er eine Aufenthaltserlaubnis erhalten? Welche?

- Eine 23jährige slowakische Staatsbürgerin kommt nach Deutschland und beginnt nach einjährigem Aufenthalt ein Studium.
- Kann sie BaföG erhalten?

Was wäre, wenn sie zu ihren Eltern in Deutschland nachgezogen wäre?

- Familie G. sind rumänische Staatsbürger. Sie haben sich bislang zur Arbeitsuche in Deutschland aufgehalten. Die Ausländerbehörde stellt den Verlust des Freizügigkeitsrechts fest und fordert sie auf, auszureisen. Familie G. tut das nicht.
- Welche Leistungen kann sie beziehen?

Gesundheitsversorgung von Unionsbürger*innen

Schutzlos oder gleichgestellt?



Der Zugang zum Gesundheitssystem für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen

Broschüre: Schutzlos
oder gleichgestellt? Der
Zugang zum
Gesundheitssystem für
Unionsbürger und ihre
Familienangehörigen.
(DPWV 2014)

Grundlage: VO 883/2004 (EG) i. V. m. SGB V

```
"Aufenthalt" = vorübergehender Aufenthalt
```

→ Sachleistungsaushilfe / EHIC

```
"Wohnort" = gewöhnlicher Aufenthalt bzw. "Mittelpunkt der Interessen"; Ort der Beschäftigung
```

Krankenversicherung nach den Regelungen des SGB V

Vorübergehender Aufenthalt: EHIC

EHIC bei vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland



EHIC bei vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland

- Patient*in wählt eine deutsche GKV
- → Krankenhaus oder Ärzt*in rechnet mit dieser GKV ab.
- → Hierfür sind erforderlich die Formulare 80 und 81
- → Merkblatt der DVKA: Verfahren mit EHIC für niedergelassene Ärzte
- → Merkblatt der DVKA: Umgang mit EHIC für Krankenhäuser

EHIC bei vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland

"Anspruch besteht auf alle Sachleistungen, die sich während des Aufenthalts im Gebiet eines anderen Mitgliedsstaats unter Berücksichtigung der Art der Leistung und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen." (DVKA-Merkblatt)

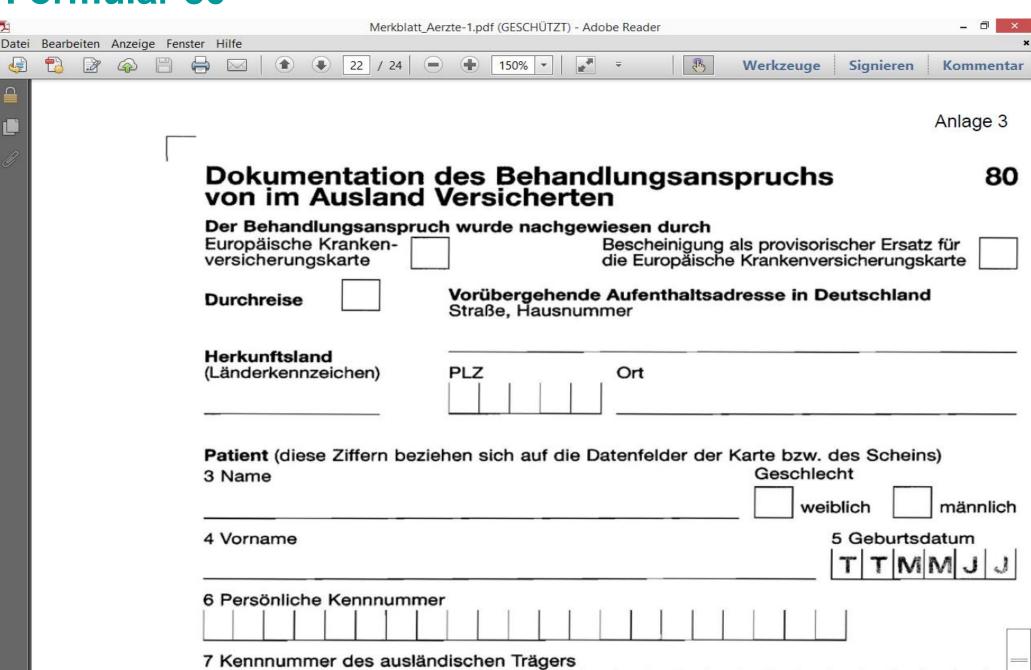
Beschluss Nr. S3 der "Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit" vom 12. Juni 2009

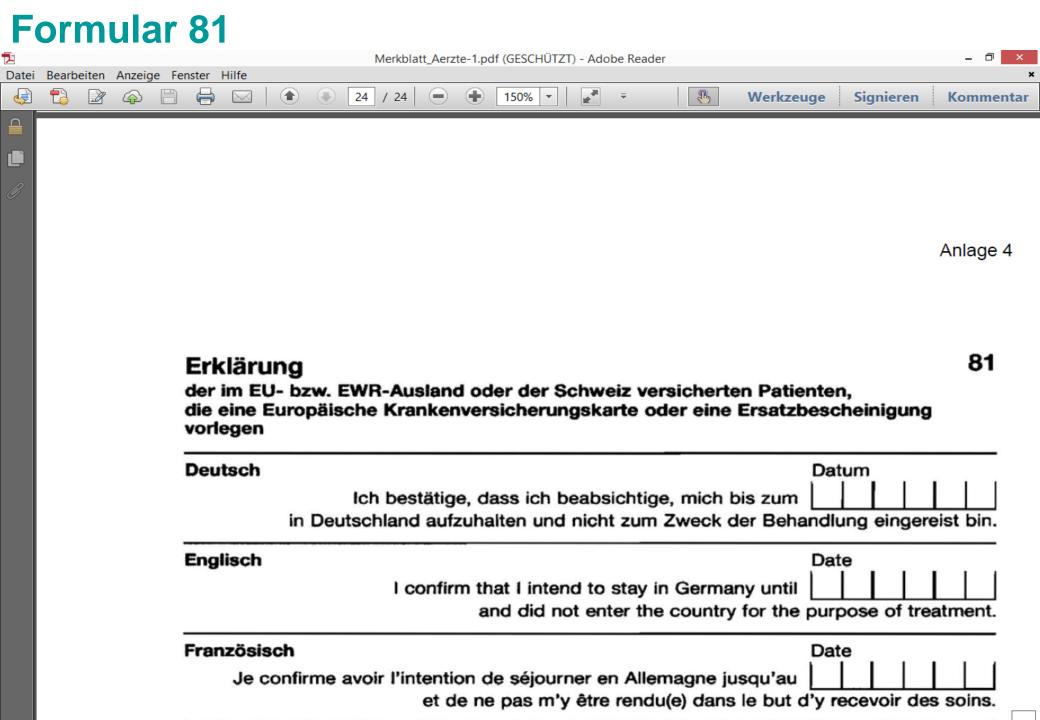
Auch die medizinisch erforderlichen Leistungen,

"die in Zusammenhang mit einer chronischen oder bereits bestehenden Krankheit sowie im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft und Entbindung erbracht werden."

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2010.106.01.0040.01.DEU

Formular 80





Grundlage: VO 883/2004 (EG) i. V. m. SGB V

```
"Aufenthalt" = vorübergehender Aufenthalt
```

→ Sachleistungsaushilfe / EHIC

```
"Wohnort" = gewöhnlicher Aufenthalt bzw. "Mittelpunkt der Interessen"; Ort der Beschäftigung
```

Krankenversicherung nach den Regelungen des SGB V

- → Arbeitsuchende
- versicherungspflichtig
 Beschäftigte
- → Geringfügig Beschäftigte bzw. geringfügig Selbstständige

Arbeitsuchende

Frau K. kommt aus Spanien und ist mit ihrer Familie nach Deutschland gezogen, um hier Arbeit zu suchen. Sie hat keine Wohnung mehr in Spanien. In Spanien war sie zuvor gesetzlich versichert bzw. gar nicht versichert.

 → Sie ist versicherungspflichtig ab Begründung des Lebensmittelpunkts in Deutschland gemäß § 5 Abs. 1 Nr.
 13 a) oder b) SGB V.

§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

- "Versicherungspflichtig sind Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und
- a) zuletzt gesetzlich krankenversichert waren oder
- b) bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren, es sei denn, dass sie zu den in Absatz 5 (hauptberuflich Selbstständige) (...) genannten Personen gehören oder bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Inland gehört hätten."

Arbeitsuchende

Während der Zeit ihrer Arbeitsuche beantragt sie Leistungen nach dem SGB II und erhält diese auch aufgrund eines Eilbeschlusses des Sozialgerichts.

→ Sie ist versicherungspflichtig ab Beginn des Leistungsbezugs gemäß § 5 Abs. 2a SGB V.

§ 5 Abs. 2a SGB V

"Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch beziehen, (...)."

Wer?	SGB II?	Grundlage	(Mindest-) beitrag
Versicherungs- pflichtig Beschäftigte		§ 5 Abs. 1 Nr. 1	15,5 %
Arbeitsuchende	nein	§ 5 Abs. 1 Nr. 13	ca. 160,-
	ja	§ 5 Abs. 1 Nr. 2a	Jobcenter
geringfügig Beschäftigte oder Selbstständige	nein	§ 5 Abs. 1 Nr. 13	ca. 160,-

hauptberuflich Selbstständige

Wer?	Im EU-Staat "zuletzt" gesetzlich versichert?	Grundlage	(Mindest-) beitrag
Hauptberuflich Selbstständige	ja	§ 5 Abs. 1 Nr. 13	ca. 350,- €
	nein	§ 193 Abs. 5 VVG	ca. 350,- €; (PKV- Basistarif) keine Familienvers.

→ Nicht Erwerbstätige

Nicht Erwerbstätige

Herr S. kommt aus Schweden nach Deutschland. Er lebt auf der Straße und hat keinen festen Wohnsitz. Er sucht keine Arbeit.

Er ist nicht in der GKV versicherungspflichtig. (§ 5 Abs. 11 SGB V) (Widerspruch zu Europarecht!)

§ 5 Abs. 11 SGB V

Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, (...) werden von der Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 13 nicht erfasst, wenn die Voraussetzung für die Wohnortnahme in Deutschland die Existenz eines Krankenversicherungsschutzes nach § 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU ist

Nicht Erwerbstätige

Frau J. ist 60 Jahre alt und schwer krank. Sie zieht aus Estland zu ihrem Sohn, der in Deutschland eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt. Sie wohnt bei ihm und wird von ihm mitversorgt. In Estland war sie zuvor nicht krankenversichert.

Sie ist in der GKV versicherungspflichtig. (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 a) SGB V)

Ihr Freizügigkeitsrecht ist nicht von einer Sicherung des Lebensunterhalts und einem KV-Schutz abhängig.

§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

"Versicherungspflichtig sind Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und

- a) zuletzt gesetzlich krankenversichert waren oder
- b) bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren, es sei denn, dass sie zu den in Absatz 5 (hauptberuflich Selbstständige) (...) genannten Personen gehören oder bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Inland gehört hätten "

Nicht Erwerbstätige

- "Ich bin ein albanischer Staatsangehörige und meine Frau idt Griechin. Seit ca. 3,5 Jahren befinden wir uns in Deutschland und sind seitdem beide als Ärzte tätig.
- Ich würde gerne eine Familienzusammenführung mit meinen Eltern machen die beide ebenfalls eine albanische Staatsangehörigkeit besitzen.
- Mit der Gesetzesgrundlage wäre es mit nur laut 36
 Aufenthaltsgesetz und es setzt eine außergewöhnliche Härte voraus.
- Da aber meine Frau griechische Staatsangehörigkeit besitzt und Arbeitnehmerin ist besitzt sie Freizügigkeitsrecht. Als Schwiegertochter ist sie eine Familienangehörige i.S.3 des Freizügigkeitsgesetz/EU.
- Wie kann sie sich krankenversichern?

"In meiner Beratung habe ich ein deutsch bolivianisches Ehepaar. Es geht darum, dass das Ehepaar sich in Spanien vor vielen Jahren kennengelernt hat und seit 6 Jahren zurück in Deutschland ist und hier gemeinsam lebt. Der deutsche Ehemann hat von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht und ist in diesem Sinne ein "Rückkehrer".

Nun möchte die bolivianische Ehefrau ihre kranke Mutter nach Deutschland holen.

Rein Theoretische durch das Freizügigkeitsrecht ja möglich.

Jetzt ist es aber so, dass eine Krankenversicherung für Deutschland vorliegen muss. Da die Mutter krank ist wird sie sehr hoch eingestuft. Der Beitrag soll bei 1000€ im Monat liegen. Kann das sein? Ist es nicht möglich über eine Familienversicherung die Mutter mit zu versichern? Was kann ich dem Ehepaar raten? ¹79

→ Nothilfe SGB XII

Nothilfe SGB XII

§ 25 Erstattung von Aufwendungen Anderer

Hat jemand in einem Eilfall einem Anderen Leistungen erbracht, die bei rechtzeitigem Einsetzen von Sozialhilfe nicht zu erbringen gewesen wären, sind ihm die Aufwendungen in gebotenem Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn die Erstattung innerhalb angemessener Frist beim zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt wird.

→ Beitragsschulden

Beitragsschulden

§ 16 Abs. 3a SGB V:

- Der Anspruch auf Leistungen ruht bei einem Beitragsrückstand von zwei Monaten trotz Mahnung.
- Das Ruhen endet, wenn eine wirksame Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinbarung zustande gekommen ist und die Raten bezahlt werden oder wenn "Versicherte hilfebedürftig im Sinne des Zweiten oder Zwölften Buches werden"
- → Auch bei einem Ruhen besteht Anspruch auf Leistungen für (Kinder-)Vorsorgeuntersuchungen und die Behandlung akuter Erkrankungen oder von Schmerzzuständen
- → Für mitversicherte Familienangehörige ruht der Anspruch nicht.

Obligatorische Freiwillige Weiterversicherung

Obligatorische Weiterversicherung

§ 188 Abs. 4 SGB V:

- Eine freiwillige Weiterversicherung ist obligatorisch, wenn die Versicherungspflicht endet und keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall besteht.
- Unabhängig von Vorversicherungszeiten
- →Z. B. nach dem Ende einer (kurzfristigen) Beschäftigung oder bei Ende einer Familienversicherung (z. B. durch Wegzug des "Stammberechtigten")
- → Künftig: auch nach Ablauf des sechsmonatigen Aufenthaltsrechts zur Arbeitsuche

Linktipps

- Merkblatt der DVKA: Verfahren mit EHIC für niedergelassene Ärzte
- Merkblatt der DVKA: Umgang mit EHIC für Krankenhäuser
- DVKA: Rundschreiben Nr. 35/2007 Auslegung des § 5 Abs. 1
 Nr. 13 SGB V bei grenzüberschreitenden Sachverhalten
- Gesundheitsversorgung für EU-Bürger_innen in Deutschland (DRK)
- Deutscher Caritasverband: Orientierungshilfe zum Krankenversicherungsschutz für Personen ohne ausreichende Absicherung im Krankheitsfall

Linktipps

- Dorothee Frings: Sozialleistungen für Unionsbürger/innen nach der VO 883/2004
- Sozialministerium Rheinland-Pfalz: "Noch nicht krankenversichert – was tun?"
- **EU-Kommission: "Praktischer Leitfaden zum anwendbaren Recht in der Europäischen Union (EU), im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und in der Schweiz"**
- Artikel: "Heimfahrkarte statt Einweisung in Obdachlosenunterkunft nicht zulässig" (jurion)

Aktuelle Materialien

- Rundschreiben: "Rechtslage zum Krankenversicherungsschutz von EU-Bürgern" (GKV-Spitzenverband)
- Stellungnahme und Erläuterungen zum Krankenkassen-Rundschreiben (Projekt Q)
- Neue Dienstanweisungen zum Kindergeld inkl. Änderungen für EU-Bürger (Bundeszentralamt für Steuern)
- Broschüre: Schutzlos oder gleichgestellt? Der Zugang zum Gesundheitssystem für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen. (DPWV 2014)